

„übernommene Vorleistungen aus Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik und der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung“ zu bilden.

### § 5

#### Verrechnung der in die Produktionselbstkosten zu übernehmenden Kosten

(1) Nach Aufnahme der Produktion des neu entwickelten Erzeugnisses sind die für das Erzeugnis angefallenen Entwicklungskosten in die Produktionselbstkosten des Erzeugnisses bzw. in die Produktionselbstkosten der entsprechenden Erzeugnis-Gruppe des Produktionsbetriebes unter Beachtung der Verursachung zu verrechnen.

(2) Für die mit der Aufnahme der Produktion in die Produktionselbstkosten zu verrechnenden Vorleistungen sind nach Maßgabe des zu erwartenden Produktionsumfanges vom Produktionsbetrieb Verrechnungsraten festzulegen und in einen Verrechnungsplan aufzunehmen. Der Verrechnungsplan ist von dem für den Produktionsbetrieb zuständigen übergeordneten Organ zu prüfen und zu bestätigen; er ist ein Teil des Finanzplanes. Die Verrechnung in die Produktionselbstkosten erfolgt bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren, in Ausnahmefällen -- mit Zustimmung des übergeordneten Organs -- bis zu acht Jahren.

(3) Auf Grund der im Verrechnungsplan festgelegten Raten sind von dem Produktionsbetrieb Rückführungen an den Haushalt vorzunehmen. Falls die Ist-Produktion von der Plan-Produktion abweicht, richten sich die zu verrechnenden und abzuführenden Raten nach der Ist-Produktion. Die Rückführungen sind bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

### § 6

#### Behandlung der aus Mitteln der Pläne Forschung und Technik angeschafften Grundmittel

(1) Für Grundmittel, deren Anschaffung aus Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik bzw. aus Mitteln der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erfolgte, sind so lange keine Amortisationen abzuführen, wie die Grundmittel zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten verwendet werden. Die Wertberichtigung für solche Grundmittel ist statistisch zu führen.

(2) Grundmittel, die in der Forschungs- und Entwicklungsstelle nicht mehr zweckmäßig eingesetzt werden können, und Grundmittel, die für einen bestimmten Forschungsauftrag beschafft wurden und nicht mehr verwendet werden, sind abzugeben.

(3) Die Abgabe erfolgt durch Verkauf, Umsetzung oder Verschrottung. Die Erlöse sind an den Haushalt — Kapitel 612 zu überweisen.

### § 7

#### Berichterstattung über aktivierte Kosten

(1) Einen Monat nach Halbjahres- und Jahreschluß legt der Betrieb, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, eine Berichterstattung gemäß anliegendem Muster (s. Anlage) dem zuständigen übergeordneten Organ vor.

(2) Eine Zusammenfassung für den Gesamtbereich des übergeordneten Organs ist bis spätestens sechs Wochen nach Halbjahres- und Jahreschluß \*

1. dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Industrie,
2. dem Zentralen Amt für Forschung und Technik,
3. dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

(3) Das Berichtsschema kann durch die übergeordneten Organe erweitert werden.

### II.

#### Die Planung und Abrechnung der Mittel für die Einführung von Ergebnissen abgeschlossener Arbeiten der Pläne Forschung und Technik

### § 8

#### Die Finanzierung der Überleitung

Bei der Einführung der Ergebnisse abgeschlossener Arbeiten in die Produktion entstehen in der Regel:

1. Aufwendungen für Investitionen,
2. Aufwendungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle,
3. Anlaufkosten.

Diese Kosten sind nach den §§ 9 bis 11 zu finanzieren.

### § 9

#### Die Finanzierung der Investitionen

Die erforderlichen Investitionen sind in den Investitionsplan (Sonderposition) aufzunehmen und entsprechend zu finanzieren.

### § 10

#### Die Finanzierung und Verrechnung der Aufwendungen für Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Fertigung

(1) Die Finanzierung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Modellen und Lehren, die für die laufende Fertigung von Erzeugnissen auf Grund abgeschlossener Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik bzw. der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung erforderlich sind, erfolgt im Richtsatzplan der Betriebe. Die Verrechnung der Kosten dieser Werkzeuge in die Produktionskosten hat entsprechend dem Verbrauch bzw. dem Produktionsausstoß zu erfolgen. Nicht verrechnete Kosten für Werkzeuge sind ergebniswirksam über das übrige Ergebnis auszubuchen.

(2) Falls die neu aufzunehmende Produktion im Plan nicht vorgesehen war, kann die Finanzierung der notwendigen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle durch Kredite nach den Kreditbestimmungen der Deutschen Notenbank erfolgen.

### § 11

#### Die Planung und Bereitstellung der Mittel für Anlaufkosten

Die Bereitstellung der Mittel für Anlaufkosten erfolgt gemäß den Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 223 und S. 225).